

Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 997; Ber. Nr. 131 S. 1035) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 16. August 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 401), der Dritten Verordnung vom 8. April 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 121) und der Vierten Verordnung vom 19. Februar 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 81)

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1973 zur Hochschullehrerberufungsverordnung — Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand — (GBl. II Nr. 4 S. 47)

Verordnung vom 25. Februar 1970 über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (GBl. II Nr. 26 S. 189)

Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einlasses der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBl. II Nr. 37 S. 297).

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Malzière
Ministerpräsident**

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

**Verordnung
über die Errichtung von Studentenwerken
vom 18. September 1990**

§ 1

Geltungsbereich Geltungsdauer

(1) Die Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bleibt diese Verordnung in Kraft, bis die Länderparlamente eigene rechtliche Regelungen zu den Studentenwerken erlassen haben.

§ 2

Errichtung und Rechtsstellung

(1) Zur wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Förderung der Studierenden an Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen, Medizinischen Akademien und Fachhochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) werden Studentenwerke gebildet.

(2) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Jedes Studentenwerk gilt sich eine Satzung und eine Beitragsordnung. Diese bedürfen der Genehmigung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Studentenwerke sind in der Regel regional für mehrere Hochschulen zuständig.

(2) Die Studentenwerke erbringen ihre Leistungen grundsätzlich nur gegenüber den Personen, die in den Hochschulen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für ein Studium eingeschrieben sind, sofern die Hochschulen einem Studentenwerk angehören.

(3) Als Studium gelten hierbei nur das Vollzeitstudium in Studiengängen, die mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen werden und das Aufbaustudium, das zu Forschungszwecken oder zur berufsbezogenen Spezialisierung nach Abschluss eines solchen Studienganges durchgeführt wird. Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister kann durch Rechtsvorschriften bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Leistungen auch gegenüber Teilnehmern eines Fernstudiums oder eines Studiums im Rahmen der beruflichen Weiterbildung erbracht werden dürfen.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Studentenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet, insbesondere durch:

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen,
2. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
3. die Gesundheitsvorsorge und, soweit nicht zentrale Vorschriften bestehen, die Durchführung (Bereitstellung) einer Kranken- und Unfallversicherung,
4. die Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten,
5. die psychologische Studienberatung,

(2) Den Studentenwerken obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung und die Gewährung von Beihilfen und Darlehen an Studierende der Hochschulen.

(3) Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister wird ermächtigt, den Studentenwerken weitere Dienstleistungsaufgaben für Studierende auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet als Auftragsangelegenheiten zu übertragen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

(4) Die Studentenwerke sollen ihren Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5

Organe

(1) Organe der Studentenwerke sind Verwaltungsrat, Vorstand und Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(3) Aufgaben, Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer der Organe regelt die Satzung, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf. Dieser erläßt auch die erste vorläufige Satzung.

§ 6

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt diese aus. Der Geschäftsführer ist dem Träger des Studentenwerkes für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk nach § 4 übertragen werden.

(2) Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Seine Vertretung im Verbandsrechtsfall regelt die Satzung.

(3) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerkes.

(4) Der Geschäftsführer ist an Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes gebunden. Hält er einen Beschluß dieser Organe für rechtswidrig, so hat er dieses gegenüber dem betreffenden Organ binnen zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, berichtet der Geschäftsführer dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung.

(5) Auf Verlangen des Geschäftsführers sind der Verwaltungsrat und der Vorstand kurzfristig einzuberufen. Der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Vorstandes fallen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er hat hierüber das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit das zuständige Organ die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat und soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahme entstanden sind.

(6) Der Geschäftsführer muß über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Seine Wahl und Abberufung bedarf der Zustimmung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers. Soll sie versagt werden, so sind die Gründe dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

§ 7

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Studentenwerke haben ihre Einrichtungen so zu führen, daß sie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Gewinnverzicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuergesetzes dienen.

(2) Die Wirtschaftsorgane stellen jährlich vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus

1. Erfolgsrechnung,
2. Stellenplanübersicht,
3. Investitionsplan,
4. Finanzplan,

auf.

Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Er bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(3) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht) wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, den der Vorstand auswählt, geprüft. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüferberichts ist dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister sowie dem jeweils zuständigen Rechnungshof zuzuleiten.

(4) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes zu veröffentlichen.

§ 8

Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuschüsse und sonstige staatliche Zuwendungen,
3. Beiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Die künftig zu bildenden Länder stellen Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltes zur Verfügung. Das jeweilige Land erstattet den Studien-

tenwerken die Kosten für die Durchführung der staatlichen Förderung nach § 4 Abs. 2.

(3) Die Beiträge nach Abs. 1 Ziffer 3 werden durch die Studentenwerke aufgrund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und an das jeweils zuständige Studentenwerk zu entrichten.

§ 9

Arbeitsrechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter

Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Studentenwerke sind nach den für die Angestellten und Arbeiter im Öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 10

Übernahme des Vermögens

(1) Studentenwerke können jeweils das Vermögen oder Teile des Vermögens der Hochschulen als Rechtsnachfolger übernehmen oder das Nutzungsrecht für die Einrichtungen erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Übernahme des Vermögens oder des Nutzungsrechts erfolgt entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften und bedarf der Zustimmung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers.

(2) Die Studentenwerke können auch das Vermögen oder Teile anderer Einrichtungen in den Ländern mit Zustimmung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister übernehmen, soweit diese Einrichtungen Aufgaben nach § 4 dieses Gesetzes erfüllen.

(3) Der Übergang der Grundstücke auf die Studentenwerke im Rahmen der Absätze 1 und 2 ist von der Besteuerung ausgenommen.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie die Fachaufsicht im Rahmen der nach § 4 übertragenen Aufgaben obliegen dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister bestimmt nach Anhörung der beteiligten Hochschulen den Sitz und den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studentenwerkes.

(2) Bis zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die Kanzler/Verwaltungsdirektoren der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studentenwerkes unter Einbeziehung beauftragter studentischer Mitglieder der Hochschulsenate deren Aufgabe.

(3) Bis zur Bestellung des Geschäftsführers führt ein kommissarischer Geschäftsführer die Geschäfte des Studentenwerkes. Insbesondere besorgt er die Übernahme des Vermögens gemäß § 10. Die kommissarischen Geschäftsführer werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Abstimmung mit den Rektoren und den Studentenräten der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes von dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister berufen.

(4) Bis zur Bildung der Personalräte der Studentenwerke werden die Belange der Beschäftigten der Studentenwerke

von den Beschäftigten vertreten, die Mitglieder der Personalräte der Universitäten und Hochschulen waren und in den Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes übernommen wurden.

§ 13

Zuständigkeit der Länder

Mit der Bildung von Ländern auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehen die Aufgaben der Aufsichtsbehörde und die Kompetenz für die weitere Ausgestaltung der Studentenwerke auf die für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister der jeweiligen Länder über. Das gilt entsprechend auch für den Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Anordnung

zur Zoll- und Verbrauchsteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden

vom 29. August 1990

Zur Zoll- und Verbrauchsteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR (Streitkräfte) geliefert werden, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für eingeführte Waren, die sich in einem Zollverfahren befinden, werden bei ihrer Lieferung an die Streitkräfte Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben.

(2) Für Waren, die aus dem zollrechtlich freien Verkehr an die Streitkräfte geliefert werden, werden die Abgabenbefreiungen oder -vergünstigungen gewährt, die in den Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolgeetzen für den Fall der Ausfuhr vorgesehen sind.

§ 2

Die Vergünstigungen nach § 1 sind davon abhängig, daß die Lieferungen von den Streitkräften in Auftrag gegeben werden und die Waren für den Gebrauch oder den Verbrauch durch die Streitkräfte, die ihnen angehörenden Personen sowie deren Familienangehörige bestimmt sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in einem Abwicklungsschein entsprechend dem Muster der Anlage zu bestätigen.

§ 3

(1) Die Lieferungen haben nach den Vorschriften der zoll-, steuer- und monopolgesetzlichen Bestimmungen und dieser Anordnung zu erfolgen.